



THLEmV e.V.

Mohrental 8, 99448 Rittersdorf

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Per Mail

An: poststelle@landtag.thueringen.de

**Den Mitgliedern des
AfUEN**

THÜR. LANDTAG POST
09.01.2024 06:28

5351 2024

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3128

zu Drs. 7/8233

und zu Vorlage 7/5916

Erster Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Rittersdorf, 08.01.2024

Schriftliches Anhörungsverfahren gemäß §79 GO des Thüringer Landtags

Betr. Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)

Sehr geehrte Mitglieder im Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz des Thüringer Landtags, sehr geehrte Damen und Herren in der Landtagsverwaltung,

vielen Dank für die erneute Beteiligung im schriftlichen Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung (GO) des Thüringer Landtags (TLT) mit Schreiben vom 01.12.2023.

Der Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft e. V. (THLEmV) – Vernunftkraft Thüringen (VK-TH) gibt zum Antrag Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drucksache 7/8233** - folgende ergänzende Stellungnahme ab.

Es wird gebeten, die bisherigen und weiteren Hinweise sowie fachlichen Argumente bei der Behandlung und der Erörterung zum beabsichtigten ThürWindBeteilG zur Kenntnis zu nehmen und im Verfahren zu beachten.

0. Vorbemerkungen:

Der THLEmV vertritt seine eingetragenen Mitglieder sowie über 70 Thüringer Bürgerinitiativen (BI'n) und betroffene Kommunen im Freistaat Thüringen. Der THLEmV hat bereits mit Schreiben vom 23.08.2023 zum beabsichtigten ThürWindBeteilG Stellung genommen. Die erste Stellungnahme nebst Anlagen wird der ergänzenden Stellungnahme als Anlage 1 bis 4 beigelegt.

Die ergänzende Stellungnahme enthält weitere Erkenntnisse und Fakten zum ThürWindBeteilG:

- | | |
|---|----------|
| 1. Standpunkt des THLEmV zur Windenergie (Ergänzung) | Seite 2 |
| 2. Bewertung (Nachtrag) zum vorliegenden Antrag: (<u>Drucksache 7/8233</u>) | Seite 5 |
| 3. Ergänzende Einschätzung zum Regelungsinhalt des ThürWindBeteilG | Seite 8 |
| 4. Resümee | Seite 10 |
| 5. Gesamtvotum | Seite 12 |

1. Der Standpunkt des THLEmV zur Windenergie (Ergänzung)

a) *Politischer Rahmen* (EU, Bund, Freistaat Thüringen) *und grundsätzliche Standpunkte*

Auf EU-, Bundesebene (Ampel) und Landesebene (RRG) haben der Rat und die Regierungen sowie die Parlamente in 2023 erneut weitreichende politische und gesetzliche Weichen gestellt. Noch immer wird an der verfehlten Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik festgehalten. Das zeigt sich in den verschiedenen Ebenen und in zahlreichen Politikbereichen. U. a. in den letzten EU-Richtlinien und -Verordnungen sowie den novellierten bzw. umgesetzten Klima-, Naturschutz-, CO₂-, Gebäude-Energie-, Wirtschafts-, Smart-meter-, Haushalts- und weiteren Gesetzen des Bund und hier konkret beim ThürWindBeteilG in Thüringen. Die vertretenen politischen und ideologischen Positionen oder Haltungen der EU, der Bundesregierung und die von RRG in Thüringen, z. B. zum Schutz und Wohl der Bevölkerung, insb. im ländlichen Raum und die zur Natur, Umwelt und zum Wald, sind durch den THLEmV nicht nachvollziehbar und können daher auch nicht akzeptiert werden.

Der permanent von den Politikern postulierte und von den Medien überhöht dargestellte „anspruchsvolle“ u. E. utopische „Ausbau der Erneuerbaren Energien“ – insb. der Windenergie, die sog. Wärme- und Verkehrswende und die sog. „große Transformation“ in der Industrie, mit dem Ziel einer vollständigen Dekarbonisierung sind völlig unreal und kann somit nicht gelingen! Dies ist aus mehreren Gründen (physikalisch, technisch, personell, finanziell, Rohstoff- und Ressourcen bedingt, zeitlich und praktisch) unmöglich. Schon die Elektrifizierung aller Bereiche (als epochale Grundlage) mit der dafür erforderlichen Strom-Erzeugung, dem notwendigen Stromnetz- und -Speicherausbau kann nicht so schnell und in der benötigten Menge realisiert werden, wie es notwendig wäre, um den gesamten Energiebedarf in Deutschland bis 2040 mit ausreichend „grüner“ elektrischer Energie, auch noch ohne Kernenergie, umzusetzen. Somit ist der politische Wunschtraum von einer Klimaneutralität aller wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereiche durch die sog. große Transformation aussichtslos und schon jetzt zum Scheitern verurteilt.

Dabei verlieren Deutschland und auch Thüringen zunehmend an Wirtschaftskraft. Wegen verschärfter Rahmenbedingungen (neue Gesetze, mehr Bürokratie, steigende Strom- und Rohstoffkosten, sinkender Bildungsstand, höheres Bürgergeld, versteckte Steuern, steigende Preise u. a.) verlagern Unternehmen Investitionen ins Ausland. Lieferketten gehen über alle Stufen der Wertschöpfung verloren. An die Stelle des bewährten marktwirtschaftlichen Prinzips von Angebot und Nachfrage tritt das überholte Prinzip von Planwirtschaft durch langfristig hohe Subventionierung zahlreicher wirtschaftlicher und öffentlicher Bereiche.

Die Ampel in Berlin hat durch ihr übereiltes und nicht zu Ende gedachtes Handeln für eine noch nie da gewesene Unterminierung der wirtschaftlichen Grundlagen (Investitionssicherheit, Vorschriften, Ressourcen, Infrastruktur) für einen massiven Vertrauensverlust bei den Investoren und Entscheidungsträgern in nahezu allen wirtschaftlichen Bereichen und in der Bevölkerung (Arbeitnehmer, Angestellte) gesorgt. Das verstärkt die Deindustrialisierung und führt zum weiteren Verlust von Wohlstand und Lebensqualität. Aktuell ist die Situation auch in der Land- und Forstwirtschaft angekommen und offenkundig geworden (Stichwort: landes- und bundesweite Bauernproteste). Vergl. *folg. drei Links*:

https://www.focus.de/finanzen/news/kraftwerksstrategie-kohle-ohne-ende-jetzt-verliert-habeck-die-kontrolle-ueber-seinen-energie-plan_id_258263266.html

<https://www.nzz.ch/wirtschaft/covestor-chef-vci-praesident-steilemann-im-interview-ld.1770753>

<https://www.rnd.de/politik/bauernproteste-ab-dem-8-januar-legen-die-landwirte-das-land-lahm-was-zu-erwarten-ist-2LLKREXDEJHRHLE3ZPSHTEI35U.html>

Dem eilig geschaffenen Rechtsrahmen (auf EU-, Bundes-, Landesebene), ausgerichtet auf die Verbreitung von Zweckoptimismus, folgt im Kontext der Antrag zum ThürWindBeteilG. Aus erwähnten ökonomischen Gründen und der zunehmenden Aufgabe des Markt- und Leistungsprinzips befürchten breite Kreise der Bevölkerung (die „Mitte der Gesellschaft“) einen einschneidenden Wohlstandsverlust und die Gefährdung des gesellschaftlichen Friedens.

Der Antrag zum ThürWindBeteilG ist nicht geeignet die bislang verfehlte Energiepolitik, die Missachtung der Physik, die fehlenden oder untauglichen Technologien und handwerklichen Fehler zu heilen. Außerdem kann der Antrag weder fachliche und sachliche Richtigkeit nachweisen, noch kann er den tatsächlichen und gesicherten Erfolg der Gesetzesinitiative begründen.

Wenn vorausgegangene Annahmen und Gesetze zweifelhaft oder nicht zielführend sind, kann auch eine davon abgeleitete gesetzliche Regelung (hier: ThürWindBeteilG) nur fehlgehen. Indem die Auswirkungen immer weiter widersprüchlich, unüberschaubar und unberechenbarer werde verschlechtert und verkompliziert sich die Lage immer mehr. Das Vertrauen in der Sache und in die Politik geht mit einer solchen Regelung weiter verloren! Durch die bisher schon komplizierten, kaum noch überschaubaren Gesetze und Regelungen sind die Menschen (Wähler) massiv verunsichert und oftmals überfordert.

Exemplarisch sei hier die **RICHTLINIE (EU) 2023/2413 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates**, angeführt. Siehe hierzu die Veröffentlichung am 18.10.2023: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302413, in der die ganze Misere mit den Erneuerbaren deutlich wird.

Diesbezüglich hat die **EU-Kommission** am 24.11.2023 die Verlängerung der **EU-Notfallverordnung** (vom 19. Dezember 2022) verkündet. Die EU-Verordnung (EU-VO) regelt die Festlegung des Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien weiterhin bis Ende Juni 2025. Die EU-VO vereinfacht insbesondere die Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen und Netze. Die bisherigen Schutzgüter für Mensch und Tier (die Natur und Umwelt, den Wald, das Grundwasser u.a. d. h. die wirkliche Basis unserer Lebensgrundlagen) werden eingeschränkt oder immer mehr belanglos. Der **Rat der EU** ist hierzu übereingekommen, dass bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung erneuerbarer Energien vom „überwiegenden öffentlichen Interesse“ ausgegangen wird. Dadurch kann bei Projekten bezüglich der Umweltauflagen, die in spezifischen EU-Richtlinien enthalten sind, von einer vereinfachten Prüfung ausgegangen werden. Gleichzeitig beabsichtigt die **EU** die schnelle Umsetzung der überarbeiteten Erneuerbare Energien-Richtlinie (RED III) weiter voranzutreiben. So soll nach dem Auslaufen der Notfall-Verordnung in 2025 eine dauerhafte Fortführung der Erleichterungen für den Erneuerbaren-Ausbau sichergestellt werden.

Quellen:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/11/24/eu-to-speed-up-permitting-process-for-renewable-energy-projects/>

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-16238-2022-INIT/de/pdf>

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-16238-2022-INIT/de/pdf>

Derart wird eine umstrittene, wenig valide, unsichere, kaum umsetzbare und unwirtschaftliche sog. Erneuerbare Energie durch politisch-ideologisch erklärtes „überwiegendes öffentliches Interesse“ von der EU und dem Bund über andere hochrangigere Werte im Grundgesetz (GG) gestellt. Vgl. hierzu die Ausführungen in der Stellungnahme des THLEmV vom 23.08.2023, unter 1. a) bis c).

b) Begründung im Einzelnen

Die **politischen und ideologischen Ziele** – zum beschleunigten Ausbau der Windenergie (WE), der dafür notwendigen „grünen“ Strom-Erzeugung, dem erforderlichen Stromnetz- und -Speicherausbau, der Dekarbonisierung im Verkehrs- und Heizungsbereich und der großen Transformation bei der Montan- und chemischen Industrie, durch die angestrebte sog. Wasserstoffstrategie – gehen an der physikalisch, technisch und wirtschaftlichen Realität, an einer seriös finanzierbaren Lösung (d. h. überhaupt oder zeitnah realisierbar und technisch umsetzbar) faktisch vorbei.

Bei den immer noch andauernden und bedeutsamen Problemen zur Errichtung der notwendigen Infrastruktur zum Ausbau der Erneuerbaren ist es völlig unverständlich und verantwortungslos weitere Anreize für den beschleunigten Ausbau der Windenergie zu schaffen. So werden bei betroffenen Grundstückseigentümern, Bürgern (Anwohnern) und den Kommunen Erwartungen geweckt, die unwahrscheinlich sind oder nicht eintreten können. Außerdem werden im Kontext die negativen Folgen hinsichtlich Stromkosten, Netzstabilität, Risiko, Lebensqualität, Wertverlust von Immobilien, Naturzerstörung, Flächenversiegelung etc. durch den unnötigen Ausbau zusätzlich verstärkt.

Eine kritische und ergebnisoffene fachliche Diskussion in der Sache ist kaum noch bzw. nicht mehr möglich. So verweigern seit geraumer Zeit zuständige Stellen (hier die **THEGA** – Servicestelle Windenergie Thüringen, das **TMUEN** - Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz und das **TWWDG** - Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft) direkte fachliche Gespräche.

Wie kann bei einer solchen Verfahrensweise noch Verständnis von Bürgern und Unternehmen erwartet bzw. die notwendige Akzeptanz für den Ausbau der sogenannten „Erneuerbaren“, der Windenergie, erreicht werden?

Wer sich begründet Sorgen macht, Probleme und Zweifel an der Energiewende oder der Windenergie kritisch hinterfragt, berechnete Interessen oder Mängel vorbringen will, wird oft in die „Rechte Ecke“ gestellt.

Das führt bezüglich des erwarteten und gesellschaftlich gebotenen Demokratie-Verständnisses zu immer mehr Frust und Verärgerung.

Mit dem ThürWindBeteilG sollen die verlorene Akzeptanz in der Bevölkerung zur Realisierung von Vorhaben der Windenergie durch Vorteils- und Geschenkversprechen maßgeblich gesteigert und auch die kommunalen Planungsprozesse in Sachen Windenergie durch finanzielle Anreize und Beteiligungsmodelle gefördert werden. Die komplexen Ursachen und Probleme lassen sich nicht einfach durch ein neues und dazu nicht zu Ende gedachtes Gesetz beseitigen bzw. lösen.

Auf langfristige Problemfelder und schwere Folgen für die Grundstückseigentümer die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten können, wird im Folgenden explizit noch einmal dargestellt:

Rückbau-Pflicht (§ 35, Absatz 1, Ziffer 5 und Absatz 5, Satz 2 BauGB)

Der Betreiber der WEA ist nach „dauerhafter Beendigung der Nutzung“, also in der Regel nach 20 Jahren (außerplanmäßig auch bei Insolvenz, techn. Totalschaden oder einer Beendigung des Betriebs nach Aufhebung/Änderung des EEG) verpflichtet, die Anlage zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen. Das bedeutet, dass die Anlage komplett abgebaut und gesetzeskonform entsorgt werden muss.

Darüber hinaus ist das gesamte Fundament (nicht nur ein Teil davon), die Kabel und Trafostationen sowie die Zuwegungen und alle anderen Bodenversiegelungen zu beseitigen. Das Grundstück ist in den Originalzustand, wie vor der Nutzung durch die WEA, zurückzusetzen. Das bedeutet z. B., dass bei der Beseitigung von Bodenversiegelungen im Wald nur Waldboden in die ausgekofferten rückgebauten Zuwegungen eingebracht werden darf. Der Rückbau ist in der Regel finanziell nur teilweise (d. h. nicht langfristig in voller Höhe) abgesichert.

Der Grundstückseigentümer haftet gesetzlich als „Zustandsstörer“ unbeschränkt für die Kosten des Rückbaus der Windenergieanlage und die Beseitigung der Bodenversiegelungen, wenn der Pächter/Betreiber der WEA ausfällt. Der Eigentümer hat dann auf eigene Kosten den Rückbau durchzuführen. Bodenversiegelungen beeinträchtigen die Trinkwasserversorgung. Sie stellen deshalb juristisch eine sogenannte „Störung“ dar, die beseitigt werden muss. Mit der Insolvenz der Betreibergesellschaft tritt eine „Zustandsstörung“ des Grundstücks ein, da die gesetzliche Rückbauverpflichtung nach BauGB wegen der Insolvenz nicht mehr greift. Für die Kosten der Beseitigung der Zustandsstörung haftet der Grundstückseigentümer allein und unbegrenzt (Rückbaukosten abzüglich der völlig inadäquaten geringen Sicherheitsleistung, meist Bankbürgschaft). Eine staatliche Unterstützung ist kaum zu erwarten. Wenn der Eigentümer vorher jahrelang auf Kosten der Stromverbraucher hohe Pachteinahmen erzielt hat, ist es der Allgemeinheit kaum zu vermitteln, dass der Staat dem Grund- oder Waldeigentümer bei Ausfall des Pächters für den gesetzlich geregelten Rückbau finanziell mit Steuermitteln eintritt.

Wahrscheinlicher sind hingegen Rückforderungen an den Grundstückseigentümer auf der Grundlage der ***Insolvenzordnung (§ 133).***

Aus politischen Gründen wird die gesetzlich geforderte Sicherheitsleistung bewusst zu niedrig angesetzt. Das Risiko der Unterdeckung trägt demnach nur der Grund- und Waldeigentümer (Risikoverlagerung). Im Dezember 2022 hat das Bundeswirtschaftsministerium nicht selbst, sondern über die Bundesnetzagentur und damit weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit die Einspeisepreise für Windstrom um 25 Prozent erhöht. Grund war, dass bei den Ausschreibungen für WEA keine Gebote mehr eingingen, da die Kosten für Errichtung und Betrieb neuer Anlagen so stark gestiegen waren, dass neue Anlagen trotz der weit über den Marktpreisen für Strom liegenden Einspeisevergütungen nicht mehr wirtschaftlich hätten betrieben werden können. Die Kosten der geforderten Sicherheitsleistungen (i.d.R. Bankbürgschaften) sind erheblich und hängen wesentlich vom der Betragshöhe der Investition ab. Wie die erwähnte substantielle Erhöhung der Einspeisevergütung im Dezember 2022 zeigte, ist die günstige Finanzierbarkeit, damit Wirtschaftlichkeit von WEA wichtig für den politisch gewollten zügigen Ausbau der Windenergie. Die Politik unterstützt derzeit, ohne Rücksicht auf die Zukunft alles, um die finanzielle Attraktivität von WEA zu garantieren. Ziel der Politik ist es nicht nur die Erlöse zu maximieren, sondern auch die Kosten der Windenergie über niedrige

Investitionskosten preislich attraktiv zu halten. Daher akzeptiert die Politik Sicherheitsleistungen mit unreal niedrigen Beträgen.

Die Risiken der Unterdeckung trägt allein der Eigentümer! Gut für Staat und Investoren, katastrophal für die Grundstückseigentümer bei Insolvenz, beim Erlöschen der Betriebserlaubnis oder am Ende der Laufzeit. Für die Lasten des/der beschwerten Grundstücke/Grundstückseigentümer gibt es im Erbfall rechtlich nur noch den Ausweg, den allseitigen Erbverzicht (§ 1942 BGB). Das bedeutet für den/die Erben zwar den endgültigen Verlust des Grundstücks und ggf. des Restvermögens aus der Pacht und weiterer Immobilien, aber auch der Lasten und Schulden auf dem Grundstück. So fällt dem Staat, d. h. dem Fiskus des Landes, das Grundstück (mit den Lasten/ Schulden/Hypothek auf das Grundstück) zu. Im Ausnahmefall (wenn der gewöhnliche Wohnsitz des Erblassers nicht feststellbar ist) dem Bund. Der Staat kann die „Erbenschaft“ nicht ausschlagen (§ 1942 BGB). Zu beachten ist allerdings, dass lückenlos alle Erbberechtigten fristgerecht die Erbschaft ausschlagen müssen (§ 1943 BGB), sonst „beißen“ den letzten Erben (in der Rang- und Reihenfolge) „die Hunde“. Für entfernte Erben besteht hier i. d. R. hinsichtlich der Unkenntnis zur tatsächlichen Belastung des Erblassers das größte Risiko.

Dies bedeutet, dass politische Fehlentscheidungen und Irrwege in der Energiepolitik und anderen betroffenen Bereichen als Massenphänomen (Rückbau von 30.000 bis zu 300.000 WEA in fünf bis zwanzig Jahren) letztendlich, nur zeitverschoben, den Staat wieder einholen werden. Derart wird aus heutigen Fehlern eine enorme Belastung auf zukünftige Generationen (Grundstückseigentümer und Steuerzahler) verlagert.

Durch die Risikoverlagerung platzt spätestens nach 20 Jahren die finanzielle „Zeitbombe“ mit katastrophalen Folgen für die Grundstückseigentümer oder die Erben.

Meist sind die Betreiber (und Pächter) kleine Projektgesellschaften, in der Form von Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), die über ein geringes Eigenkapital verfügen und mit Bankkrediten hoch fremdfinanziert werden. Auch große oder sehr große Windkraftinvestoren wählen aus Haftungsgründen solch attraktive rechtliche Konstruktionen. WEA erzielen normalerweise auf Kosten der Stromverbraucher 20 Jahre lang hohe, stabile und relativ sichere Erlöse. Banken lieben feste, langfristige Cashflows (im Geschäftsjahr erzielte Zufluss bzw. Abfluss liquider Mittel) und sind deshalb wegen des anscheinend geringen Risikos gerne bereit, mit erheblichen Krediten einzusteigen, die innerhalb der 20 Jahren planmäßig in vollem Umfang zurückgezahlt werden können. Am Ende der Laufzeit steigen die Kosten für den Betrieb, da die Anlagen im Alter immer reparaturanfälliger werden. Die Projektgesellschaft schreibt dann mit Stromproduktion und dem -verkauf operative Verluste, ohne Chance auf eine mögliche Verbesserung der Situation. Das geringe Eigenkapital belastet weit übersteigende hohe Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Rückbauverpflichtung. Vom Standpunkt der Gesellschafter der Projektgesellschaft hat diese Beteiligung damit jeden Sinn verloren. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit werden die Gesellschafter deshalb nicht nachfinanzieren, sondern die Projektgesellschaft rücksichtslos in Insolvenz gehen lassen. Diese Strategie mit dem Endpunkt der Überschuldung und Liquidation der Betreibergesellschaft ist Teil des Investitionskonzeptes. Weshalb die die Beteiligung in der Bilanz der Gesellschafter Jahr für Jahr normal abgeschrieben und spätestens nach 20 Jahren wertmäßig „ausgebucht“ wird.

Gegen das ThürWindBeteilG in der vorliegenden Fassung sprechen weitere förmliche und sachliche Gründe. An dieser Stelle wird in der Sache zugleich auf die bereits vorliegende erste Stellungnahme des THLEmV vom 23.08.2023 verwiesen: https://www.thlemv.de/wp-content/uploads/2023/08/2023-08-23_Stn.-THLEmV_ThuerWindBeteilG_i.O._gez.pdf

2. Die Bewertung (Nachtrag) zum vorliegenden Antrag: (Drucksache 7/8233)

Förmlich wird in der Begründung zum ThürWindBeteilG auf das **Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – (BüGembeteilG)** Mecklenburg-Vorpommern (M-V) vom 18. Mai 2016 Bezug genommen und auf die verfassungsrechtliche Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Beschluss vom 23. März 2022 (**1 BvR 1187/17**) verwiesen.

a) Mit dem Beschluss hat der Erste Senat des BVerfG entschieden, dass das **BüGembeteilG** überwiegend mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Gesetz verpflichtet die Betreiber von Windenergieanlagen (Vorhabenträger), Windparks nur durch eine eigens dafür zu gründende Projektgesellschaft zu betreiben und Anwohnerinnen und Anwohner sowie standortnahe Gemeinden durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen

oder stattdessen durch den Erwerb von Sparprodukten durch die Anwohner und die Zahlung einer Abgabe an die Gemeinde mit insgesamt mindestens 20 % an deren Ertrag zu beteiligen, um so die Akzeptanz für neue Windenergieanlagen zu verbessern. Grund der verfassungsrechtlichen Prüfung war, die mit der Beteiligungspflicht verbundenen schwerwiegenden Eingriffe in die Berufsfreiheit der Vorhabenträger aus Art. 12 Abs. 1 GG zu begründen oder zu bemängeln. Mit dem Urteil steht fest, die von den Vorhabenträgern anstelle des Erwerbs von Anteilen an der Projektgesellschaft an die standortnahen Gemeinden zu zahlende Abgabe ist kompetenzrechtlich nicht zu beanstanden.

b) Wie in *M-V* beim **BüGembeteilG** gilt auch für das **ThürWindBeteilG** grundsätzlich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gem. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, das Recht der Energiewirtschaft.

Entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts beinhaltet dies Regelungen über die Erzeugung und Verteilung von Energie, die Regulierung der Energiepreise sowie Maßnahmen zur Energiesicherung und -einsparung (1 BvR 1187/17, Rz. 62), zu treffen.

Auch wenn der § 6 Abs. 1 EEG 2023 insoweit keine Sperrwirkung entfaltet, ergibt sich aus der Länderöffnungsklausel des § 22b Abs. 6 EEG 2023, die den Ländern ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen zu erlassen. Dennoch steht es dem Land kompetenzrechtlich frei, andere geeignete Maßnahmen zur landesgesetzlichen Sicherung der Strom- und Energieversorgung (vgl. „Energiopolitisches Zieldreieck“ *Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit, Umweltverträglichkeit*) im verfassungs- und bundesgesetzlichem Rechtsrahmen zu schaffen.

c) Im **§ 3 EEG (2023)** ist eine **Ausgleichsabgabe** rechtlich nicht definiert oder bestimmt. So wird die Regelung einer Ausgleichsabgabe aus der Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Primärverpflichtung aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG abgeleitet und laut Urteil des BVerfG (1 BvR 1187/17) Rz. 5, ...“ kann der Vorhabenträger ... die Zahlung einer „Ausgleichsabgabe“ an die Gemeinde und das Angebot eines Sparprodukts an die Anwohner sicherstellen.“

d) **Zur demokratischen Verfahrensweise im Beteiligungsprozess**

Im Diskussionsforum des Thüringer Landtags wurde zur „Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks“ bei den Begleitunterlagen explizit auf den Ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (LEP) verwiesen. Im **LEP** sollen als Hauptziel neue Regelungen geschaffen werden, um insb. den Ausbau der Windenergie massiv voranzutreiben. U. a. sollen die Gemeinden im ländlichen Raum mehr Einfluss bei der Steuerung der Windenergienutzung bekommen. Dies kann allerdings nicht nur im Sinne des verstärkten Ausbaus der Windenergie gelten, sondern muss auch die Interessenlage der betroffenen Einwohner in den Siedlungsgebieten (verbriefte Schutzgüter im GG) berücksichtigen. Bemerkenswert sind hier die Stellungnahmen im **Diskussionsforum** des Thüringer Landtags zum ThürWindBeteilG. Von insgesamt **42 Beiträgen** wurde in **40 Stellungnahmen** eine **klare und begründete ablehnende Position** bezogen. Auffallend ist, dass am Ende der Diskussionszeit nur ganze **zwei Protagonisten** (*Christopher Gieb Geschäftsführer - BürgerEnergie Thüringen Projekt GmbH* und der *BUND-Thüringen e.V.*) für **mehr Windenergie** votiert haben. Vgl. <https://forum.thueringer-landtag.de/node/18100>

2. Ergänzende Bewertung zum vorliegenden Antrag: Gesetzentwurf (Drucksache 7/8233)

Zu A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Steigerung der Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung, insbesondere im ländlichen Raum, zur Realisierung von Vorhaben zur Erzeugung von Windenergie kann durch das ThürWindBeteilG nicht maßgeblich beschleunigt werden. Eine gesteigerte Akzeptanz wird bei Einwohnern und Gemeinden mit dem Antrag zum ThürWindBeteilG nicht erwartet. Allein eine differenzierte und verbindlichen Regelung der finanziellen Beteiligung von Gemeinden und Bürgern vor Ort an Windenergieprojekten wird als problematisch angesehen (Nebeneinkünfte, Bestechung, Vorteilsnahme, Korruption, Verteilprinzip, öffentliche Wahrnehmung).

Zu B. Lösung

Es erscheint unter dem derzeitigen Rechtsrahmen aussichtslos und in der angespannten wirtschaftlichen Situation praktisch kaum möglich, allgemein spürbare, einfache, sichere und vermittelbare Formen einer gerechten und ausgewogenen Beteiligung von Anspruchsberechtigten Einwohnern und Kommunen zu etablieren, ohne zugleich neue Konfliktfelder (Spaltung, Interessengegensätze, Konkurrenz, Neid, Abkehr von

demokratischen Regeln) zu begünstigen oder zu verursachen.

Eine vor Ort spürbare, sozial gerechte Umsetzung von Beteiligungen im Spannungsfeld der Gegensätze widerspricht den Erfahrungen nach, einer unbürokratischen, praktikablen und rechtssicheren Lösung. Zudem besteht die große Gefahr, dass Vorhabenträger ggf. wirtschaftlich überfordert (Verlustgeschäft, Insolvenzgefahren) und Erwartungen der Zielgruppe nicht erfüllt werden.

Vorhabenträger sind i. d. R. länderübergreifend (bundesweit) tätig und dadurch unterschiedlichen Beteiligungsgesetzen und Kostenfolgen/und -risiken ausgesetzt. Schon im Vergleich mit dem **BüGembeteilG (M-V)** werden gravierende Unterschiede deutlich (Abstand, Anspruchsberechtigte, Beteiligungsformen und Ansprüche, Ausgestaltung etc.).

Zu C. Alternativen

Die Beibehaltung der geltenden Rechtslage einer nicht verpflichtenden finanziellen Beteiligung der Gemeinden nach **§ 6 EEG (2023)** in der jeweils geltenden Fassung ist eine ernstzunehmende Alternative. Ggf. könnte der Bundesgesetzgeber eine einheitliche, gerechte, risikoarme Beteiligungsrechtslage schaffen.

Zu D. Kosten

In der **Kostenfolgenabschätzung** unter **D Kosten** wird unter **3. Verwaltungsaufwand** lapidar **festgestellt**: „Kosten können dem Land durch die Beratungsleistungen der Thüringer Energie- und GreenTech Agentur (ThEGA) entstehen.“ und

„Den Vorhabenträgern beziehungsweise Vorhabenträgerinnen entstehen durch das Gesetz zusätzliche Kosten durch die Umsetzung der Beteiligungsmodelle. Dem stehen Einnahmen aus dem Vertrieb des Windstroms vor Ort entgegen. Zudem werden die Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerinnen durch die akzeptanzsteigernden Effekte begünstigt. Der Aufwand für Vorhabenträger beziehungsweise Vorhabenträgerinnen wird auch davon abhängig sein, ob sie sich bei der Umsetzung der Beteiligungsmodelle Dritter bedienen.“

Die Kostenabschätzung zeugt davon, dass sich der Gesetzgeber weder der konkreten verwaltungstechnischen Abläufe, Prozesse, direkten Beteiligten, noch der Größenordnung des Verwaltungsaufwandes (Personal, Qualifikation, Geld, Zeit) sowie der notwendigen Informationswege und -beziehungen bewusst ist. Der enorme Verwaltungsaufwand in den vollziehenden Kommunen wurden nicht berücksichtigt.

Die **Kosten** und **Aufwand** durch das Gesetz sind nicht nur abhängig vom gewählten Beteiligungsmodell oder der Ausgleichsabgabe (damit nicht pauschal bezifferbar), sondern werden vom Verhandlungsverfahren, lokalen Besonderheiten, Streitfällen, Notarkosten, externer fachlicher und juristischer Kompetenz, Lehrgängen, Reisekosten etc. bestimmt (damit erheblich, wenig kalkulierbar).

Die Gemeinden haben i. d. R. keine oder wenig Kompetenz (Erfahrung, Qualifikation) um ein richtiges und geeignetes Beteiligungsmodell zu wählen und zu verhandeln. Weiterer Personalaufwand entsteht, wenn die im Gesetz eingeräumten Kontrollrechte wahrgenommen und Bescheide zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe erlassen werden.

Bei Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften entsteht erheblicher **zusätzlicher Verwaltungsaufwand**.

Die **Auswirkungen** auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte können nicht auf die vorliegende Beispielrechnung gestützt werden. 6 Megawatt WEA mit 2.300 Volllaststunden sind derzeit und bleiben mittelfristig auch die absolute Ausnahme. Hier werden bei den Gemeinden und Bürgern finanzielle Erwartungen geweckt, die lange Zeit nicht eintreten können/müssen.

Eine **Ausgleichsabgabe** als nichtsteuerliche Abgabe des Vorhabenträgers darf nicht vorausgesetzt und nicht provoziert (sittenwidrig) werden.

Zusätzlicher **Verwaltungsaufwand** durch die Beratungsleistungen bei der Thüringer Energie- und GreenTech Agentur (ThEGA) kann nicht entstehen, da die ThEGA diese Aufgabe nach eigenen Angaben bereits seit Jahren wahrnimmt (Personal und know how vorhanden).

Zu E. Zuständigkeit

Das für Energie zuständige Ministerium sollte als strategische Ebene die Steuerungs- und Aufsichtsfunktion wahrnehmen und verantworten.

Die Federführung sollte zuständigkeitshalber der Energieagentur des Landes Thüringen (ThEGA) übertragen werden. Die Landesenergieagentur informiert und berät Kommunen, Unternehmen und Bürger zu den Themen der Energiewende. Die ThEGA hat das fachliche Know-how und eine langjährige Erfahrung (hohe

Fach- und Beratungskompetenz). Die ThEGA kennt die Vorhabensträger und Projektpartner aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik.

3. Ergänzende Einschätzung zum Regelungsinhalt des ThürWindBeteilG

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des THLEmV von 23.08.2023 (siehe **Anlage 1**) wird hier zum Regelungsinhalt auf weitere Unklarheiten, Widersprüche und offene Fragen eingegangen.

Fachliche und sachliche Hinweise und Einwände

a) Im **ThürWindBeteilG** wird die Form der direkten Bürgerbeteiligung 1. mittels **Lokalstromtarif**, für alle Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von **2.500 Metern** um die Turmmitte der Windenergieanlage haben, eingeführt. Fordert die Standortgemeinde den Lokalstromtarif ein, profitieren begünstigte Einwohnerinnen und Einwohner, die Gemeinden sowie ansässige Unternehmen durch vergünstigte Strompreise.

Hinweis: In **M-V** beträgt die Entfernung Anspruchsberechtigter sogar **5.000 Meter** von der Errichtungsstelle oder dem Standort der Windenergieanlage.

Nach **§ 5 Andere Beteiligungsformen** sind neben dem **Lokalstromtarif** noch weitere Beteiligungen möglich:
„2. die **finanzielle Unterstützung** der Errichtung oder Ertüchtigung eines lokalen Wärmenetzes in Form von jährlichen Schenkungen nach Maßgabe des § 7 und
3. die **direkte Stromlieferung** an örtlich angesiedelte Gewerbe und Dienstleistungen, Industrie sowie gemeindliche Einrichtungen nach Maßgabe des § 8.“

Der **§ 8 ThürWindBeteilG** bestimmt die Anforderungen an **Direkte Stromlieferung** an örtlich angesiedelte Gewerbe und Dienstleistungen, Industrie sowie gemeindliche Einrichtungen.

„(1) Der Strom muss für mindestens zwanzig Jahre entweder direkt ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes im Sinne des § 3 Nr. 12 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) oder synchron und bilanziell an in der Standortgemeinde gelegene Gewerbe und/oder Dienstleistungs- und/oder Industriebetriebe und/oder gemeindliche Einrichtungen geliefert werden.“

Dies erfordert erhebliche Investitionen für feste technische Einrichtungen und parallele Stromnetze, die geplant, errichtet, für mindestens 20 Jahre unterhalten sowie technisch und organisatorisch verwaltet werden müssen. Eine parallele versorgungsnetzunabhängige Infrastruktur für Direkte Stromlieferung an örtlich angesiedelte Gewerbe und Dienstleistungen, Industrie sowie gemeindliche Einrichtungen im anspruchsberechtigten Bereich wird sehr aufwendig und teuer (Erstinvestition, mind. 20 Jahre Folgekosten).

b) Offen bleibt bzw. ungeklärt ist,

energierechtlich, ob dies in allen Fällen tatsächlich zuverlässig (unterbrechungsfrei und bedarfsgerecht) und **verbraucherrechtlich** diskriminierungsfrei und nachvollziehbar (überprüfbar, revisionsfest) möglich ist und wie **die technische Lösung** der Lokalstromtarif-Versorgung praktisch und VDE-DIN-Normengerecht erfolgen kann (**Stichworte:** Strom-Zuleitung und -Netzanbindung, Strom-Mess- und Zählleinrichtung, Netz- und Zählstellenbetreiber, Wartung, Entstörung, Kostenträger, Eigentumsform Lokalstromleitung, Haftung bei Rückwirkung in das öffentliche Stromnetz, Folgeschäden, techn. Abnahmen und Zertifizierung, Umschalt- und Zählleinrichtung, Datenerhebung- und -Übermittlung nach dem EEG 2023 etc.).

c) Beim **Lokalstromtarif** und **Direktstrom** sind u. a. folgende **Bestimmungen des EEG 2023** zu beachten:

§ 10b EEG (2023) macht Vorgaben zur „**Direktvermarktung**“ und

§ 21a EEG (2023) regelt „**Sonstige Direktvermarktung**“ von Strom. Bestimmungsgemäß (**§ 3 EEG 2023**) „16. ist „**Direktvermarktung**“ die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an Dritte, es sei denn, der Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet, und 17. „**Direktvermarktungsunternehmer**“, wer von dem Anlagenbetreiber mit der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas beauftragt ist oder Strom aus erneuerbaren Energien oder aus kaufmännisch abnimmt, ohne insoweit Letztverbraucher dieses Stroms- oder Netzbetreiber zu sein,“... und

§ 19 EEG (2023) bestimmt den **Zahlungsanspruch:**

„(1) Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf

1. die **Marktpremie** nach § 20,

2. eine Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3 oder
3. einen Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3.“

Die rechtskonforme Umsetzung erfordert eine kaum überschaubare und aufwendige Bürokratie!

§ 56 EEG (2023) Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber

„Netzbetreiber müssen unverzüglich an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weiterleiten:

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für

1. den nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten Strom und
2. für den gesamten Strom, für den sie Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten, das Recht, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ zu kennzeichnen.“

§ 57 EEG (2023) Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber

„Die Übertragungsnetzbetreiber müssen selbst oder gemeinsam den nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten oder nach § 13a Absatz 1a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen Strom diskriminierungsfrei, transparent und unter Beachtung der Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Verordnung vermarkten.“

§ 10b EEG 2023 Vorgaben zur Direktvermarktung

„(1) Anlagenbetreiber, die den in ihren Anlagen erzeugten Strom direkt vermarkten, müssen

1. ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, über die das Direktvermarktungsunternehmen oder die andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit

a) die Ist-Einspeisung abrufen kann und

b) die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln kann, und

2. dem Direktvermarktungsunternehmen oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, die Befugnis einräumen, jederzeit

a) die Ist-Einspeisung abzurufen und

b) die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu regeln, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich und nicht nach den genehmigungsrechtlichen Vorgaben nachweislich ausgeschlossen ist. “

§ 80 EEG 2023 Doppelvermarktungsverbot

„(1) Strom aus erneuerbaren Energien und aus dürfen nicht mehrfach verkauft, anderweitig überlassen oder entgegen § 56 an eine dritte Person veräußert werden. Strom aus erneuerbaren Energien oder aus darf insbesondere nicht in mehreren Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 oder mehrfach in derselben Form nach § 21b Absatz 1 veräußert werden. Solange Anlagenbetreiber Strom aus ihrer Anlage in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 veräußern, bestehen keine Ansprüche aus einer anderen Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1. Die Vermarktung als Regelenergie ist im Rahmen der Direktvermarktung nicht als mehrfacher Verkauf oder anderweitige Überlassung von Strom anzusehen.

(2) Anlagenbetreiber, die eine Zahlung nach § 19 oder § 50 für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus erhalten, dürfen Herkunftsnachweise oder sonstige Nachweise, die die Herkunft des Stroms belegen, für diesen Strom nicht weitergeben. Gibt ein Anlagenbetreiber einen Herkunftsnachweis oder sonstigen Nachweis, der die Herkunft des Stroms belegt, für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus weiter, darf für diesen Strom keine Zahlung nach § 19 oder § 50 in Anspruch genommen werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht auf Regionalnachweise nach § 79a anzuwenden.

(3) Solange im Rahmen einer gemeinsamen Projektumsetzung nach dem Projekt-Mechanismen-Gesetz für die Emissionsminderungen der Anlage Emissionsreduktionseinheiten erzeugt werden können, darf für den Strom aus der betreffenden Anlage der Anspruch nach § 19 nicht geltend gemacht werden.“

d) Zusätzlicher Verwaltungsaufwand ergibt sich aus dem ThürWindBeteilG, dem EEG 2023 und EnWG:

Zu § 6 ThürWindBeteilG (Lokalstromtarif)

„(1) Die Belieferung der berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Standortgemeinde und der betroffenen Gemeinden in Form eines Lokalstromtarifs kann durch den Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin oder einen Dritten erfolgen. Der Lokalstromtarif hat mindestens zehn Prozent unter dem günstigsten Vergleichsangebot eines üblichen Strompreisportals zu liegen und ist jährlich entsprechend anzupassen.“

„(2) Die vom Vorhabenträger beziehungsweise der Vorhabenträgerin im Rahmen des Lokalstromtarifs gewährten Vergünstigungen sollen in ihrer Höhe der nach § 4 Abs. 2 insgesamt zu leistenden finanziellen Beteiligung entsprechen. Der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin hat der Standortgemeinde die Anwendung des Lokalstromtarifs, insbesondere die Höhe der gewährten Vergünstigungen, jährlich nachzuweisen.“

Zu § 8 ThürWindBeteilG (Direkte Stromlieferungen)

„(1) Direkte oder synchrone und bilanzielle Stromlieferungen an örtlich angesiedelte Gewerbe und/oder Dienstleistungs- und/oder Industriebetriebe und/oder gemeindliche Einrichtungen sind das dritte ausdrücklich gesetzlich geregelte innovative kommunale Energiemodell im Sinne des § 5 Abs. 1.“ Und

„(2) Dabei müssen zehn Prozent des Bruttoenergieertrags des Vorhabens geliefert werden. Das belieferte Gewerbe oder der belieferte Betrieb muss zudem dem Grunde nach gewerbesteuerpflichtig sein.“

Nach § 72 EEG 2023 (Netzbetreiber) ist zu berücksichtigen

„(1) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Mitteilung nach § 50 Nummer 1 des Energiefinanzierungsgesetzes die folgenden Angaben unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst übermitteln:

1. die von den Anlagenbetreibern erhaltenen Mitteilungen nach § 21c Absatz 1, jeweils gesondert für die verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1,

2. bei Wechseln in die Ausfallvergütung zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 den Energieträger, aus dem der Strom in der jeweiligen Anlage erzeugt wird, die installierte Leistung der Anlage sowie die Dauer, seit der die betreffende Anlage diese Veräußerungsform nutzt, und

3. die sonstigen für die Weitergabe und die Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien erforderlichen Angaben.

(2) Für die Ermittlung der auszugleichenden Energiemengen nach Absatz 1 sind insbesondere erforderlich

1. die Angabe der Spannungsebene, an die die Anlage angeschlossen ist,

2. die Angabe, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen von einem nachgelagerten Netz abgenommen hat, und

3. die Angabe, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen nach Nummer 2 an Letztverbraucher, Netzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgegeben oder sie selbst verbraucht hat.“

Letzt- und Direktverbraucher müssen „**Herkunftsnachweise**“ und „**Regionalnachweise**“ beibringen. Der „**Herkunftsnachweis**“ (§ 79 EEG 2023) ist ein elektronisches Dokument, das gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 EnWG nachweist, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Dabei kann „Letztverbraucher“ jede natürliche oder juristische Person sein.

Der „**Regionalnachweis**“ (§ 79a EEG 2023) ist ein elektronisches Dokument, das im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 des EnWG gegenüber einem Letztverbraucher die regionale Herkunft eines bestimmten Anteils oder einer bestimmten Menge des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien nachweist.

Schon die (nicht abschließend angeführten) Rechtsnormen belegen den enormen Verwaltungsaufwand der überwiegend in den vollziehenden Kommunen auftritt und unter **D. Kosten nicht** berücksichtigt ist.

4. Resümee

Hinsichtlich des beabsichtigten **ThürWindBeteilG** wird befürchtet, dass sich die Landesregierung wegen der angespannten Lage im Landesshaushalt bei den Kommunen Zug um Zug aus der gesetzlichen Verantwortung nimmt; Stichwort: Schlüsselzuweisung zur Erledigung kommunaler Aufgaben (gem. § 3 ThürKO – Übertragene Aufgaben) die Gemeinden zunehmend ihre Aufgaben nur noch über Nebeneinkünfte (hier: durch die Windenergie) finanzieren müssen und weitere Unterstützung für unvorhersehbar hohe Aufwendungen im Sachzusammenhang ausfällt.

In Bezug auf die **Beteiligungsmodelle** aus § 7 und § 8 wird befürchtet, dass Straftaten (§§ 331 bis 334 StGB) möglich sind und dadurch noch angereizt werden (insbes. Vorteilsnahme).

Praktisch findet eine weitere Risikoverlagerung (inklusive Altlasten) zum langfristigen Nachteil der Bürger und der Standortgemeinden statt. Die Vorhabensträger werden finanziell zusätzlich belastet. Wohl wissend,

dass die Erneuerbaren Energien nach wie vor nicht marktfähig sind, d. h. ohne Subventionen oder Querfinanzierung nicht auskommen und beim immer stärkeren Ausbau noch mehr aufwändige Reservekapazitäten brauchen.

Bei den vorgesehenen Beteiligungsmodellen partizipieren die anspruchsberechtigten Bürger und Gemeinden vom Erlös der Windenergieanlagen. Daher kann rechtlich auch nicht ausgeschlossen werden, dass im Insolvenz- und Altlastenfall Grundstückseigentümern und den Gemeinden zukünftig Rückforderungen oder Ersatzvornahmen ins Haus stehen.

Mit dem vorliegenden Entwurf zum **ThürWindBeteilG** kann unter den gegenwärtigen Umständen keine wesentliche Akzeptanzsteigerung erreicht werden, um die Forderung zur **Ausweisung von mind. 2,2 % der Landesfläche für WEA** (Gesamtziel) zu erreichen. Die Umsetzung des Thüringens zugewiesenen Wertes von 2,2 % der Landesfläche ist nicht nur äußerst ambitioniert, sondern völlig absurd, nicht nachvollziehbar (überzogen, fachlich/physikalisch unschlüssig), nicht realisierbar (mit mehr oder weniger Akzeptanz)!

Die **Versorgungssicherheit** und den **künftigen Energiebedarf** hauptsächlich durch den weiteren Ausbau der Windenergie sichern zu wollen ist grob fahrlässig und naiv zugleich (d. h. technischer Unsinn, sehr teuer, sozial und ökologisch folgenschwer).

Da die seit Jahrzehnten bestehenden **Grundprobleme der „Energiewende“** (Stromspeicher-, Netz- und Entsorgungsprobleme) immer noch nicht gelöst sind, ist ein weiterer und beschleunigter Ausbau der Windenergie unwirtschaftlich und kontraproduktiv. Somit sind auch ein größeres Flächenziel und der geplante weitere Ausbau der Windenergie unnütz, sogar schädlich. Der weitere Zuwachs von WEA führt zu immer tieferen Eingriffen in den Naturhaushalt durch mehr Versiegelungsflächen, die Zerstörung der Biodiversität, die Beeinträchtigung des Mikroklimas, des Grundwassers sowie des Bodens und widerspricht damit den Leitvorstellungen im ThürLPIG.

Volatile Windenergie kann angesichts der bestehenden Grund- und Folgeprobleme weder die Netzstabilität gewährleisten, noch den künftig steigenden Energiebedarf wirtschaftlich decken oder eine europa- bzw. weltweite Energiekrise abwenden.

Der weitere **Ausbau der Windenergie in Thüringen wird prinzipiell abgelehnt**, denn:

1. Die Energiewende ist ohne notwendige Speicher und Netze nicht sicher, mit ausreichendem Speicher nicht bezahlbar. Windkraft - kann konventionelle Kraftwerke nicht ersetzen.
2. Nur eine sichere Strom- und Energieversorgung sichert die Wettbewerbsfähigkeit.
3. Grundlage einer bezahlbaren, effektiven und ökologischen Energieversorgung sind und bleiben die Physik und wirtschaftlich umsetzbare technologische Verfahren.
4. Der weitere Ausbau der Windenergie macht das Stromnetz unsicher, birgt Blackout-Gefahren. Immer mehr Windenergieanlagen sind unter den gegebenen Infrastrukturbedingungen keine Lösung.
5. Mit dem Bau von Windenergieanlagen werden auf lange Zeit Flächen versiegelt, der Wasserkreislauf massiv gestört und ggf. Waldflächen zergliedert (Verlust von Biodiversität) sowie weiterhin Umwelt- und Versorgungsprobleme in die dritte Welt/ins EU-Ausland verlagert.
6. Der Schutz der Menschen ist das oberste Gebot. Technogene Überprägungen, Schall und Infraschall und weitere Belastungen gefährden die Gesundheit von Mensch und Tier.
7. Der Kampf um erträgliche Lebensbedingungen und die Sicherung des Lebensstandards gewinnen zunehmend an Bedeutung.
8. Strom muss immer und für Jedermann verfügbar und bezahlbar sein (Daseinsvorsorge).
9. Windenergieanlagen sind nicht nachhaltig (umweltschädlich, nicht sicher und teuer). Windenergie stellt eine erhebliche Gefahr für Vögel, Fledermäuse, geschützte Arten dar; sie gefährdet deren Bestand.
10. Der Wald ist ein hohes Schutzgut und verträgt keine Windenergieanlagen (Biodiversität).
11. Windenergieanlagen verursachen Sondermüll (CFK-Rotorflügel) und Rückbauprobleme (Abbruch, Sprengung, Ressourcen, Transport, Entsorgung, Recycling, hinterlassen Altlasten, große Fundamente).
12. Vorteils- und Geschenkversprechen, mit geringer und später Eintrittswahrscheinlichkeit, zur Steigerung der Akzeptanz sind keine schlüssigen, überzeugenden und nachhaltigen Argumente.

5. Gesamtvotum

Der THLEmV lehnt das Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) aus grundsätzlichen, wirtschaftlichen und moralischen Erwägungen vollständig ab.

Ein solches Gesetz ist nicht zielführend, da es weder die systemischen Ursachen beseitigt noch an der Gesamtsituation etwas verbessern kann. Akzeptanz in der Fläche kann nicht überzeugend mit Geld und partiellen Vorteilen gesteigert werden. Vielmehr wird das vorhandene Spannungsfeld (Stadt – Land) durch die weiter ausgedehnte Spaltung der Gesellschaft (zwischen den Bürgern und Betroffenen sowie den Standortgemeinden und betroffenen Gemeinden), eher noch verstärkt.

Zudem wird mit Vorteilsversprechen zum überflüssigen beschleunigten Ausbau der Windenergie (Infrastruktur, Netze, Speicher) die Versorgungsnetzstabilität und die Klimabilanz verschlechtert (fossile Grundlast und Ersatzkraftwerke).

Der Regelungsinhalt im Gesetz ist nicht schlüssig, handwerklich nicht durchdacht, ungerecht, rechtlich bedenklich, praktisch schwer umsetzbar und birgt am Ende große Risiken für Grundstückseigentümer.

Mit freundlichen Grüßen

4 Anlagen:

- 1** *Stellungnahme des THLEmV vom 23.08.2023 mit Standortübersicht Thüringen und Fragenkatalog*
- 2** *Anlagenübersicht mit Leistungsdaten in Betrieb*
- 3** *Anlagenübersicht mit Leistungsdaten in Planung*
- 4** *Beitrag Rolf Schuster: „Die Physik des Stromnetzes lässt sich politisch nicht regulieren“*

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTd bearbeitet.